

Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin (Staatsexamen) nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren

vom 27. November 2007

Auf Grund von § 2a Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), sowie aufgrund von §§ 3 Abs. 8 Satz 4, 10 Abs. 4 Satz 7, 9, 10, 11 und 12, Abs. 7 und Abs. 9 Satz 4 der Vergabeverordnung ZVS vom 23. April 2006 (GBl. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Verfahrensordnung der Universität Ulm vom 14. Juni 2006 hat der Präsident der Universität Ulm im Wege der Eilentscheidung am 27. November 2007 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Ulm vergibt in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin (Staatsexamen) 60 von Hundert der Studienplätze (§ 6 Abs. 4 Vergabeverordnung ZVS) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH). Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren der Universität

- (1) Neben dem Zulassungsantrag müssen zusätzlich für das hochschuleigene Auswahlverfahren bei der ZVS unter Einhaltung der Vorlagefrist gemäß § 3 Abs. 8 Vergabeverordnung ZVS (Ausschlussfrist) folgende Unterlagen eingereicht werden:

- a) Kopie des Ergebnisses des „Tests für Medizinische Studiengänge“ (TMS),
- b) beglaubigte Kopie des Zeugnisses bzw. eines Nachweises über
 - 1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungsberuf,
 - 2. eine medizinisch/zahnmedizinische Berufstätigkeit, oder
 - 3. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Medizin oder Zahnmedizin besonderen Aufschluss geben.

- (2) Die Universität Ulm kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Von der Medizinischen Fakultät wird zur Vorbereitung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens für jeden Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission beschließt eine nicht abschließende Liste über die in Betracht kommenden unter § 2 Abs. 1b Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten und sonstige Qualifikationen. Die Liste wird in angemessener Form veröffentlicht.
- (3) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder -tätigkeit kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf oder Berufstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1b Nr. 1 und 2 berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- und Ausland erworbene Berufsausbildung oder -tätigkeit oder sonstige Qualifikation, die nicht in der Liste der Auswahlkommission aufgeführt sind. Die Liste wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.
- (4) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen oder sonstigen Qualifikationen trifft die Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlverfahren (AdH)

- (1) Die Auswahl erfolgt über eine Vorauswahl (erste Stufe) sowie eine daran anschließende (End-) Auswahl (zweite Stufe).
- (2) Die ZVS führt im Namen und im Auftrag der Universität Ulm das hochschuleigene Auswahlverfahren durch. Sie erteilt im Namen und im Auftrag der Universität die Zulassungs- sowie die Ablehnungsbescheide für das Haupt- und die Nachrückverfahren.

§ 5 Vorauswahl (erste Stufe)

Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren findet eine Vorauswahl statt. Die Universität Ulm trifft je Studiengang nach § 1 die Vorauswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, wobei nur Bewerber bis zur Durchschnittsnote 2,5 in das (End-)Auswahlverfahren des gewünschten Studiengangs übernommen werden.

§ 6 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

- (1) Die Auswahl unter den Bewerbern für die in § 1 genannten Studiengänge wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) getroffen. Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests wird festgestellt, inwieweit der Bewerber komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag; ferner, wie gut er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten.

Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.

- (2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) gemeinsam durchgeführt. Diese haben die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung beauftragt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität Ulm die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg.
- (3) Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 8 Vergabeverordnung ZVS durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die Universität oder die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben.
- (4) Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.
- (5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
 - a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
 - b) die Testgebühr, die nach der Gebührensatzung erhoben wird, entrichtet hat,
 - c) eine Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben hat oder bis zum Ablauf der Bewerbungsfristen nach § 3 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS eine Hochschulzugangsberechtigung noch erwerben kann,
 - d) deutscher Staatsangehöriger ist oder als ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser diesen nach § 2 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS gleichgestellt ist,
 - e) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

- (6) Die zum Test zuzulassenden Bewerber werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.
- (7) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.
- (8) Die Testabnahme ist nicht-öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt, sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen kann, eine Einladung zum Test vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.
- (9) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test ist jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

- (10) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgeteilt.
- (11) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.
- (12) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.
- (13) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der Teilnehmer ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einem Testleiter mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der Universität oder der von ihr beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (14) Kann ein Test zu einem bestimmten Termin an bestimmten Orten oder insgesamt nicht durchgeführt werden oder sind die Ergebnisse eines Tests zu einem bestimmten Termin für einzelne Teilnehmergruppen oder insgesamt nicht verwertbar, wird das Auswahlkriterium „Testergebnis“ im jeweiligen Vergabeverfahren dieser Personen nicht gewertet. Die Betroffenen sind berechtigt, unter Abweichung von Abs. 1 Satz 7 am nächsten Testtermin erneut am TMS teilzunehmen. Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.

§ 7 (End-)Auswahl (zweite Stufe)

- (1) Die (End-)Auswahl unter den nach § 5 vor ausgewählten Bewerbern erfolgt aufgrund zweier gemäß § 8 zu bildenden Ranglisten, auf die jeweils 50% der insgesamt im hochschuleigenen Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze nach den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Kriterien verteilt werden.
- (2) Eine Rangliste wird nach den Kriterien
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) abgeschlossene Berufsausbildung in einem medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungsberuf, eine medizinisch/zahnmedizinische Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Medizin oder Zahnmedizin besonderen Aufschluss gebenfestgelegt.

- (3) Die andere Rangliste wird nach den Kriterien
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Ergebnis des TMS
- festgelegt.

Dabei wird die Rangliste nach Abs. 2 vor der Rangliste nach Abs. 3 berücksichtigt. In der Rangliste nach Abs. 2 findet kein Nachrückverfahren statt.

- (4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 8 Erstellen der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt je Studiengang nach einer Auswahlnote, die wie folgt bestimmt wird: Für jede Rangliste wird anhand der für sie nach § 7 festgelegten Maßstäbe eine Auswahlnote der Bewerber und eine Rangfolge erstellt. In der Rangliste mit den Kriterien nach § 7 Abs. 2 verbessert sich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) um 0,3 sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem medizinischen/zahnmedizinischen Ausbildungsberuf, um 0,2 sofern eine medizinisch/zahnmedizinische Berufstätigkeit von mindestens 2 Jahren und um 0,1 sofern eine oder mehrere der unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 aufgeführten Qualifikationen nachgewiesen werden. Praktische Tätigkeiten werden nur bei einer Dauer von mindestens 6 Monaten anerkannt. Die Zahl der insgesamt anzurechnenden Bonuswerte ist auf einen Notenwert von maximal 0,3 beschränkt.
- (2) In der Rangliste mit den Kriterien nach § 7 Abs. 3 bestimmt sich die Auswahlnote nach 51 % der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und 49 % nach dem Testergebnis. Das Berechnungsergebnis wird nicht gerundet.
- (3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; besteht danach noch Ranggleichheit gilt § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS entsprechend.

§ 9 Zulassungsausschuss für ausländische Studienbewerber in Human- und Zahnmedizin

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen, die verfahrensrechtlich nicht den Deutschen gleichgestellt sind (8% der jeweiligen Studienplätze) in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin trifft das Präsidium. Es wird dabei in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin durch den Zulassungsausschuss beraten. Das Präsidium bestellt in den Ausschuss:
- 1. drei Professoren aus der Fakultät für Medizin, davon mindestens ein Mitglied des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
 - 2. zwei Vertreter aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes,
 - 3. zwei Studierende, die in einem höheren Fachsemester des Studiengangs Humanmedizin oder des Studiengangs Zahnmedizin zugelassen sind,
 - 4. dem zuständigen Sachbearbeiter im Dezernat II, Abteilung Zulassung.
- (2) Für die in Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Präsidenten auf Vorschlag

der Fakultät für Medizin für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von einer Woche geladen und mindestens vier Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (4) Die Geschäftsführung des Zulassungsausschusses obliegt dem Dezernat II, Abteilung Zulassung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt ab dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin vom 21. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 29 vom 22. Dezember 2006) sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin (Staatsexamen) nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren vom 19. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 10 vom 25.06.2007) außer Kraft.

Ulm, 27. November 2007

gez.

Prof. Dr. K.J. Ebeling
- Präsident -